

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Bernd Reuter, Dieter Wiefelspütz, Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD,

der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Friedrich Merz, Michael Glos und der Fraktion der CDU/CSU,

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,

der Abgeordneten Jürgen W. Möllemann, Dr. Max Stadler, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.,

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

A. Problem

Im Zweiten Weltkrieg wurde von Deutschen in vielfältiger Weise großes Unrecht insbesondere den jüdischen Bürgern Deutschlands und seiner Nachbarstaaten zugefügt. Zahllose Bürger vor allem der osteuropäischen besetzten Gebiete wurden zu Zwangsarbeit herangezogen. Die Bundesrepublik Deutschland und deutsche Unternehmen wollen daher mit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ die bisherigen Wiedergutmachungsregelungen noch einmal ergänzen und ein in finanzieller Hinsicht abschließendes Zeichen ihrer moralischen Verantwortung für die damaligen Geschehnisse setzen.

Ein Teil der Stiftung-Fonds „Erinnerung und Zukunft“ – soll der Zukunftsaufgabe dienen, die Erinnerung an den Holocaust und das Gedenken an die Opfer wachzuhalten und so einer Wiederholung solcher Entwicklungen entgegenzuwirken. Mit seinen Erträgen sollen daher Projekte nicht zuletzt der Jugendbegegnungen und der internationalen Zusammenarbeit zur Sicherung von Frieden und Menschenrechten gefördert werden. Im Rahmen dieser Projekte sollen auch Interessen der Erben und Hinterbliebenen von Opfern nationalsozialistischer Unrechtsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Die Ausgestaltung und Ausstattung der Stiftung ist in mehrmonatigen Verhandlungen mit den Verfolgtenverbänden und Regierungen kriegsbeteiligter Staaten entwickelt und vereinbart worden. Bis Dezember 1999 konnte über wesentliche inhaltliche Eckpunkte sowie den Finanzrahmen Einvernehmen erzielt werden. Gleichwohl sind bislang einige Detailfragen offen geblieben. Der Gesetzent-

wurf ist mit Blick auf das hohe Alter der NS-Opfer jetzt einzuleiten, um eine Gründung der Bundesstiftung noch bis zum Sommer 2000 zu erreichen. Er zeichnet das Ergebnis der Verhandlungen nach und spiegelt – soweit die Punkte strittig sind – die Position der Bundesregierung wider. Der Fortgang der Verhandlungen wird im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigt werden können und müssen.

Die weiteren Verhandlungen werden nicht zuletzt die Fragen zum Rechtsfrieden für die deutschen Unternehmen lösen müssen. Der Gesetzentwurf will dies entsprechend dem Vorbild des Contergan- beziehungsweise des HIV-Stiftungsgesetzes durch eine Übertragung etwaiger weiterer Ansprüche aus nationalsozialistischem Unrecht auf die Stiftung erreichen, die allein künftig mit ihrem Vermögen hierfür zur Verfügung stehen soll. Des Weiteren ist der Abschluss der anhängigen und der Schutz vor zukünftigen (Sammel-) Klagen in den USA Voraussetzung der Beiträge der deutschen Unternehmen zur gemeinsamen Stiftung. Der Gesetzentwurf sowie die Einschätzung der Länder unterstellt einerseits, dass dies gelingen wird. Er macht erste Leistungen der Stiftung an die Berechtigten andererseits davon abhängig, dass der angestrebte Rechtsfriede durch das in Aussicht genommene deutsch-amerikanische Regierungsabkommen erreicht worden ist.

B. Lösung

Errichtung der öffentlich-rechtlichen Stiftung durch Bundesgesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben einschließlich Vollzugsaufwand

5 Milliarden Deutsche Mark einschließlich der Beiträge der Länder und der Beiträge von Unternehmen mit mehrheitlicher Bundes- bzw. Landesbeteiligung.

2. Steuermindereinnahmen

Die Mitstifter aus der Wirtschaft werden ihre Leistungen als Betriebsausgaben steuermindernd geltend machen können. Daraus werden Steuermindereinnahmen in Höhe von voraussichtlich bis zu 2,5 Milliarden Deutsche Mark resultieren.

3. Vollzugsaufwand

Der Vollzugsaufwand – er wird auf rd. 3 % der auszugehenden Stiftungsmittel geschätzt – ist aus den Stiftungsmitteln zu decken.

E. Sonstige Kosten

Von den beteiligten Unternehmen sind weitere 5 Milliarden Deutsche Mark zur Ausstattung des Stiftungsvermögens zugesagt worden. Ein Druck zur Preiserhöhung besteht für die Wirtschaft voraussichtlich nicht. Vor diesem Hintergrund sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung und Sitz

(1) Unter dem Namen „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung gilt als mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden.

(2) Der Sitz der Stiftung ist Berlin.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, über Partnerorganisationen Finanzmittel zur Gewährung von Leistungen an ehemalige Zwangsarbeiter und von anderem Unrecht aus der Zeit des Nationalsozialismus Betroffene bereitzustellen.

(2) Innerhalb der Stiftung wird ein Fonds „Erinnerung und Zukunft“ gebildet. Seine dauerhafte Aufgabe besteht darin, vor allem mit den Erträgen aus den ihm zugewiesenen Stiftungsmitteln Projekte zu fördern, die der Völkerverständigung, dem Jugendaustausch, der sozialen Gerechtigkeit, der Erinnerung an die Bedrohung durch totalitäre Systeme und Gewaltherrschaft und der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet dienen. In diesem Rahmen sollen auch Interessen der Erben und Hinterbliebenen von Opfern nationalsozialistischen Unrechts angemessen berücksichtigt werden.

§ 3

Stifter und Stiftungsvermögen

(1) Stifter sind die in der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft zusammengeschlossenen Unternehmen und der Bund.

(2) Die Stiftung wird mit folgendem Vermögen ausgestattet:

1. Fünf Milliarden Deutsche Mark, zu deren Bereitstellung sich die in der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft zusammengeschlossenen Unternehmen bereit erklärt haben, einschließlich der Leistungen, die deutsche Versicherungsunternehmen dem International Committee of Holocaust Era Insurance Claims zur Verfügung gestellt haben oder noch stellen werden.
2. Fünf Milliarden Deutsche Mark, die der Bund in gleichen Teilen im Jahr 2000 und zu Beginn des Haushaltsjahres 2001 zur Verfügung stellt. Der Beitrag des Bundes umfasst die Beiträge von Unternehmen, soweit der Bund Alleineigentümer oder mehrheitlich an diesen beteiligt ist.

(3) Eine Nachschusspflicht der Stifter besteht nicht.

(4) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von Dritten anzunehmen.

(5) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind nur im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 4

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. das Kuratorium,
2. der Stiftungsvorstand.

§ 5

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus 23 Mitgliedern. Dies sind

1. der vom Bundeskanzler zu benennende Vorsitzende,
2. vier von den in der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft zusammengeschlossenen Unternehmen zu benennende Mitglieder,
3. drei vom Deutschen Bundestag und zwei vom Bundesrat zu benennende Mitglieder,
4. ein Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen,
5. ein Vertreter des Auswärtigen Amts,
6. ein Vertreter des Bundesministeriums der Justiz,
7. ein von der Conference on Jewish Material Claims against Germany zu benennendes Mitglied,
8. ein vom Bundesministerium der Finanzen zu benennendes Mitglied der Sinti und Roma,
9. ein von der Regierung Israels zu benennendes Mitglied,
10. ein von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu benennendes Mitglied,
11. ein von der Regierung der Republik Polen zu benennendes Mitglied,
12. ein von der Regierung der Russischen Föderation zu benennendes Mitglied,
13. ein von der Regierung der Ukraine zu benennendes Mitglied,
14. ein von der Regierung der Republik Weißrussland zu benennendes Mitglied,
15. ein von der Regierung der Tschechischen Republik zu benennendes Mitglied und
16. ein von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu benennender Rechtsanwalt.

Die entsendende Stelle kann für jedes Kuratoriumsmitglied einen Vertreter bestimmen. Sobald die Auszahlung der Leistungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 2 abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf der ersten Amtszeit gemäß Absatz 2 ist das Kuratorium auf die in Nr. 1, 3, 5, 9, 10, 11, 12, 13 sowie zwei der in Nr. 2 genannten Mitglieder zu vermindern. Durch einstimmigen Beschluss des Kura-

toriums kann eine andere Zusammensetzung des Kuratoriums zugelassen werden.

(2) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger benannt werden. Die Mitglieder des Kuratoriums können von der entsendenden Stelle jederzeit abberufen werden.

(3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, insbesondere über die Feststellung des Haushaltsplans und die Jahresrechnung. Es überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstands.

(6) Über Projekte des Fonds „Erinnerung und Zukunft“ entscheidet das Kuratorium auf Vorschlag des Stiftungsvorstands.

(7) Das Kuratorium erlässt Richtlinien für die Verwendung der Mittel, soweit die Verwendung nicht bereits durch dieses Gesetz geregelt ist.

(8) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig; notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 6

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und höchstens 2 weiteren Mitgliedern. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden vom Kuratorium bestimmt.

(3) Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, insbesondere setzt er die Beschlüsse des Kuratoriums um. Er ist für die Verteilung der Stiftungsmittel an die Partnerorganisationen und den Fonds „Erinnerung und Zukunft“ verantwortlich und überwacht ihre zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung, insbesondere, dass die Partnerorganisationen die Vorgaben dieses Gesetzes und die vom Kuratorium zur Mittelverwendung aufgestellten Richtlinien einhalten. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 7

Satzung

Das Kuratorium beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln eine Satzung. Kommt innerhalb von drei Monaten nach der konstituierenden Sitzung des Kuratoriums eine Satzung nicht zustande, schlägt der Vorsitzende eine Satzung vor, die mit einfacher Mehrheit angenommen wird. Das Kuratorium kann die Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ändern.

§ 8

Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung

(1) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen, ab der zweiten Amtszeit des Kuratoriums der Rechtsaufsicht des Auswärtigen Amts.

(2) Die Stiftung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen.

(3) Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 9

Verwendung der Stiftungsmittel

(1) Mittel der Stiftung werden den Partnerorganisationen im Sinne des § 10 zugewiesen. Sie dienen der Gewährung von Einmalleistungen an die nach § 11 Leistungsberechtigten sowie zur Deckung der bei den Partnerorganisationen entstehenden Personal- und Sachkosten. Leistungsberechtigte nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 können bis zu 15 000 Deutsche Mark und Leistungsberechtigte nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis zu 5 000 Deutsche Mark erhalten. Eine Leistung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 schließt eine Leistung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 nicht aus.

(2) Für die einzelnen beauftragten Partnerorganisationen werden durch Beschluss des Kuratoriums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln Höchstbeträge für Leistungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Satz 2 (Personenschäden) festgelegt. Die Partnerorganisationen müssen mit diesen Mitteln die vorgesehenen Leistungen für alle Personen erbringen, die am 1. Januar 2000 ihren Hauptwohnsitz in ihrem jeweiligen sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich hatten.

(3) Die Mittel der Stiftung sind weiterhin in Höhe von

1. einer Milliarde Deutsche Mark für Leistungen an Leistungsberechtigte nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 4, davon 50 Millionen Deutsche Mark für Leistungen nach § 11 Abs. 1 Satz 4, und
2. 700 Millionen Deutsche Mark für Projekte des Fonds „Erinnerung und Zukunft“

zu verwenden. Über die Verwendung der nach Absatz 2 zugeleiteten, aber nicht verbrauchten Mittel entscheidet das Kuratorium; nicht verbrauchte Mittel nach Satz 1 Nr. 1 fließen der Conference on Jewish Material Claims against Germany für soziale Zwecke zu.

(4) Die Partnerorganisationen können in Absprache mit dem Kuratorium innerhalb der Quote für Zwangsarbeiter nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Unterkategorien nach der Schwere des Schicksals bilden und entsprechend abgestufte Höchstbeträge festlegen.

(5) Die Stiftungsmittel nach Absatz 3 Nr. 1 umfassen die Beträge, die dem International Committee of Holocaust Era Insurance Claims von der Stiftung oder deutschen Versicherungsunternehmen für Leistungen aus Versicherungsschäden zur Verfügung gestellt wurden oder noch werden.

(6) Die Höchstbeträge nach Absatz 1 dürfen zunächst nur in Höhe von 50 vom Hundert für Leistungsberechtigte nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und von 35 vom Hundert für Leistungsberechtigte nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 ausgeschöpft werden. Eine weitere Leistung bis zu 50 vom Hundert der in Absatz 1 genannten Beträge für Leistungsberechtigte nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 65 vom Hundert der in Absatz 1 genannten Beträge für Leistungsberechtigte nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 erfolgt nach Abschluss der Bearbeitung aller bei der jeweiligen Partnerorganisation anhängigen Anträge, wenn und soweit dies im Rahmen der verfügbaren Mittel möglich ist.

(7) Aus den Mitteln der Stiftung sind Personal- und Sachkosten zu tragen.

§ 10

Mittelvergabe durch Partnerorganisationen

(1) Die Gewährung und die Auszahlung der Einmalleistungen an die nach § 11 Leistungsberechtigten erfolgen durch Partnerorganisationen. Die Stiftung ist insoweit weder berechtigt noch verpflichtet.

(2) Die Stiftung und ihre Partnerorganisationen sorgen innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes für eine angemessene Bekanntmachung der nach diesem Gesetz möglichen Leistungen für alle in Betracht kommenden Gruppen von Leistungsberechtigten in den jeweiligen Wohnsitzländern. Diese beinhaltet insbesondere Informationen über die Stiftung und ihre Partnerorganisationen, die Leistungsvoraussetzungen und Anmeldefristen.

§ 11

Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz ist, wer

1. in einem Konzentrationslager im Sinne von § 42 Abs. 2 Bundesentschädigungsgesetz oder in einer anderen Haftstätte oder einem Ghetto unter vergleichbaren Bedingungen inhaftiert war und zur Arbeit gezwungen wurde,
2. aus seinem Heimatstaat in das Gebiet des Deutschen Reichs in den Grenzen von 1937 oder in ein vom Deutschen Reich besetztes Gebiet deportiert wurde, zu einem Arbeitseinsatz in einem gewerblichen Unternehmen oder im öffentlichen Bereich gezwungen und unter anderen Bedingungen als den in Nummer 1 genannten inhaftiert oder haftähnlichen Bedingungen oder vergleichbar besonders schlechten Lebensbedingungen unterworfen war; diese Regelung gilt nicht für Personen, die nach Österreich deportiert worden sind,
3. im Zuge rassistischer Verfolgung unter wesentlicher und schadensursächlicher Beteiligung deutscher Unternehmen Vermögensschäden im Sinne der Wiedergutmachungsgesetze erlitten hat und mangels Erfüllung der Wohnsitzvoraussetzungen des Bundesentschädigungsgesetzes hierfür keine Leistungen erhalten konnte oder auf Grund seines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts in einem Gebiet, mit dessen Regierung die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhielt, nicht imstande war, fristgerecht Rückerstattungsansprüche geltend zu machen. Sonderregelungen im

Rahmen des International Committee of Holocaust Era Insurance Claims bleiben unberührt.

Die Partnerorganisationen können im Rahmen der ihnen nach § 9 Abs. 2 zugewiesenen Mittel Leistungen auch solchen Opfern nationalsozialistischer Unrechtsmaßnahmen gewähren, die nicht zu einer der in Satz 1 genannten Fallgruppen gehören. Diese Leistungen dürfen nicht zu einer Minderung der für Leistungsberechtigte nach Absatz 1 Nr. 1 vorgesehenen Beträge führen.

Die in § 9 Abs. 3 Ziffer 1 vorgesehenen Mittel können auch für andere als die in Satz 1 Nr. 3 genannten Vermögensschäden verwendet werden, die während des nationalsozialistischen Regimes unter wesentlicher und schadensursächlicher Beteiligung deutscher Unternehmen verursacht wurden.

(2) Die Leistungsberechtigung ist vom Antragsteller durch Urkunden nachzuweisen. Die Partnerorganisation hat entsprechende Beweismittel hinzuzuziehen. Liegen solche Beweismittel nicht vor, kann die Leistungsberechtigung auf andere Weise glaubhaft gemacht werden.

(3) Kriegsgefangenschaft begründet keine Leistungsberechtigung.

§ 12

Begriffsbestimmungen

(1) Kennzeichen für andere Haftstätten im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 sind unmenschliche Haftbedingungen, unzureichende Ernährung und fehlende medizinische Versorgung.

(2) Deutsche Unternehmen im Sinne der §§ 11 und 16 sind alle Unternehmen, die ihren Sitz im Gebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 hatten oder haben, sowie deren Muttergesellschaften, auch wenn diese ihren Sitz im Ausland hatten oder haben. Deutsche Unternehmen sind ferner außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches von 1937 gelegene Unternehmen, an denen in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes deutsche Unternehmen nach Satz 1 unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 25 vom Hundert beteiligt waren.

§ 13

Antragsrecht

(1) Leistungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind höchstpersönlich und als solche zu beantragen. Ist der Leistungsberechtigte nach dem 16. Februar 1999 verstorben oder werden Leistungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 beantragt, sind der überlebende Ehegatte und die noch lebenden Kinder zu gleichen Teilen leistungsberechtigt.

(2) Juristische Personen sind nicht leistungsberechtigt.

§ 14

Antragsfrist

Anträge können nur innerhalb von acht Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes bei der zuständigen Partnerorganisation gestellt werden (Ausschlussfrist). Solange eine Partnerorganisation noch nicht beauftragt wurde, sind Anträge innerhalb der Frist unmittelbar an die Stiftung zu richten. Anträge, die unmittelbar bei der Stiftung oder bei unzustän-

digen Partnerorganisationen eingehen, werden an die jeweils zuständige Partnerorganisation weitergeleitet. Das Kuratorium kann für den Bereich einzelner Partnerorganisationen eine Verlängerung der Antragsfrist auf bis zu insgesamt einem Jahr zulassen.

§ 15

Berücksichtigung anderer Leistungen

(1) Die Leistungen sollen den Leistungsberechtigten für erlittenes nationalsozialistisches Unrecht zugute kommen und dürfen nicht zur Minderung von Einkünften aus der Sozialfürsorge und dem Gesundheitswesen führen.

(2) Frühere Leistungen von Unternehmen zum Ausgleich von Zwangsarbeit und anderem nationalsozialistischem Unrecht, auch wenn sie über Dritte gewährt wurden, werden auf Leistungen nach § 9 Abs. 1 angerechnet.

§ 16

Ausschluss von Ansprüchen

(1) Leistungen aus Mitteln der öffentlichen Hand einschließlich der Sozialversicherung sowie deutscher Unternehmen für erlittenes nationalsozialistisches Unrecht im Sinne von § 11 können nur nach diesem Gesetz beantragt werden. Etwaige weitergehende Ansprüche im Zusammenhang mit nationalsozialistischem Unrecht sind ausgeschlossen. Das gilt auch, soweit etwaige Ansprüche kraft Gesetzes, kraft Überleitung oder durch Rechtsgeschäft auf einen Dritten übertragen worden sind.

(2) Jeder Leistungsberechtigte gibt im Antragsverfahren eine Erklärung ab, dass er mit Erhalt einer Leistung nach diesem Gesetz auf jede darüber hinausgehende Geltendmachung von Forderungen gegen die öffentliche Hand für Zwangsarbeit und für Vermögensschäden sowie auf alle Ansprüche gegen deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit nationalsozialistischem Unrecht unwiderruflich verzichtet. Der Verzicht auf Forderungen wegen Zwangsarbeit bedeutet nicht den Verzicht auf Forderungen wegen Vermögensschäden und umgekehrt. Dieser Verzicht umfasst auch den Ersatz von Kosten für die Rechtsverfolgung. Das Verfahren wird im Einzelnen durch die Satzung geregelt.

(3) Weitergehende Wiedergutmachungs- und Kriegsfolgenregelungen bleiben hiervon unberührt.

§ 17

Bereitstellung der Mittel

(1) Die Auszahlung der Stiftungsmittel erfolgt nach dem Inkrafttreten des deutsch-amerikanischen Regierungsabkommens betreffend die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“, frühestens nach Inkrafttreten des Gesetzes.

(2) Die Stiftung stellt den Partnerorganisationen die Mittel nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 und 3 vierteljährlich auf Grund des nachgewiesenen Bedarfs zur Verfügung. Ihre Verwendung wird von der Stiftung in angemessener Weise überprüft.

§ 18

Auskunftersuchen

(1) Die Stiftung und ihre Partnerorganisationen sind berechtigt, von Behörden und anderen öffentlichen Einrichtungen Auskünfte einzuholen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Eine Auskunftserteilung unterbleibt, soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen oder die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Allgemeininteresse an der Auskunftserteilung überwiegen.

(2) Die eingeholten Auskünfte dürfen nur für die Erfüllung des Stiftungszwecks, personenbezogene Daten eines Antragstellers nur für das Verfahren zur Leistungsgewährung nach § 11 verwendet werden. Die Verwendung dieser Daten für andere Zwecke ist zulässig, wenn der Antragsteller ausdrücklich zustimmt.

§ 19

Beschwerdeverfahren

Bei den Partnerorganisationen sind unabhängige und keinen Weisungen unterworfenen Beschwerdestellen einzurichten. Das Verfahren vor den Beschwerdestellen ist kostenfrei. Kosten des Antragstellers werden nicht erstattet.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt in Kraft, sobald sichergestellt ist, dass die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Mittel der Stiftung in vollem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Berlin, den 13. April 2000

Brigitte Adler
Gerd Andres
Ingrid Arndt-Brauer
Rainer Arnold
Hermann Bachmaier
Ernst Bahr
Doris Barnett
Dr. Hans Peter Bartels

Klaus Barthel (Starnberg)
Eckhardt Barthel (Berlin)
Ingrid Becker-Inglau
Wolfgang Behrendt
Dr. Axel Berg
Hans-Werner Bertl
Friedhelm Julius Beucher
Petra Bierwirth

Rudolf Bindig
Lothar Binding (Heidelberg)
Kurt Bodewig
Klaus Brandner
Anni Brandt-Elsweier
Willi Brase
Dr. Eberhard Brecht
Bernhard Brinkmann (Hildesheim)

Rainer Brinkmann (Detmold)	Klaus Hasenfratz	Waltraud Lehn
Hans-Günter Bruckmann	Nina Hauer	Robert Leidinger
Edelgard Bulmahn	Hubertus Heil	Klaus Lennartz
Ursula Burchardt	Reinhold Hemker	Dr. Elke Leonhard
Dr. Michael Bürsch	Frank Hempel	Eckhart Lewering
Hans-Martin Bury	Rolf Hempelmann	Götz-Peter Lohmann
Hans Büttner (Ingolstadt)	Dr. Barbara Hendricks	Christa Lörcher
Marion Caspers-Merk	Gustav Herzog	Erika Lotz
Wolf-Michael Catenhusen	Monika Heubaum	Dr. Christine Lucyga
Dr. Peter Wilhelm Danckert	Reinhold Hiller (Lübeck)	Dieter Maaß (Herne)
Dr. Herta Däubler-Gmelin	Stephan Hilsberg	Winfried Mante
Christel Deichmann	Gerd Höfer	Dirk Manzewski
Karl Diller	Iris Hoffmann (Wismar)	Tobias Marhold
Peter Dreßen	Walter Hoffmann (Darmstadt)	Lothar Mark
Rudolf Dreßler	Jelena Hoffmann (Chemnitz)	Ulrike Mascher
Detlef Dzembitzki	Frank Hofmann (Volkach)	Christoph Matschie
Dieter Dzewas	Ingrid Holzhüter	Heide Mattischeck
Dr. Peter Eckardt	Eike Hovermann	Markus Meckel
Sebastian Edathy	Christel Humme	Ulrike Mehl
Ludwig Eich	Lothar Ibrügger	Ulrike Merten
Marga Elser	Barbara Imhof	Angelika Mertens
Peter Enders	Brunhilde Irber	Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Gernot Erler	Gabriele Iwersen	Ursula Mogg
Petra Ernstberger	Renate Jäger	Christoph Moosbauer
Annette Faße	Jann-Peter Janssen	Siegmar Mosdorf
Lothar Fischer (Homburg)	Ilse Janz	Michael Müller (Düsseldorf)
Gabriele Fograscher	Dr. Uwe Jens	Jutta Müller (Völklingen)
Iris Follak	Volker Jung (Düsseldorf)	Christian Müller (Zittau)
Norbert Formanski	Johannes Kahrs	Franz Müntefering
Rainer Fornahl	Ulrich Traugott Kasparick	Andrea Maria Nahles
Hans Forster	Sabine Kaspereit	Volker Neumann (Bramsche)
Dagmar Freitag	Susanne Kastner	Gerhard Neumann (Gotha)
Lilo Friedrich (Mettmann)	Hans-Peter Kemper	Dr. Edith Niehuis
Peter Friedrich (Altenburg)	Klaus Kirschner	Dr. Rolf Niese
Harald Friese	Marianne Klappert	Dietmar Nietan
Anke Fuchs (Köln)	Siegrun Klemmer	Günter Oesinghaus
Arne Fuhrmann	Hans-Ulrich Klose	Eckhard Ohl
Monika Ganseforth	Walter Kolbow	Leyla Onur
Konrad Gilges	Fritz Rudolf Körper	Manfred Opel
Iris Gleicke	Karin Kortmann	Holger Ortel
Günter Glöser	Anette Kramme	Adi Ostertag
Uwe Göllner	Nicolette Kressl	Kurt Palis
Renate Gradistanac	Volker Kröning	Albrecht Papenroth
Günter Graf (Friesoythe)	Angelika Krüger-Leißner	Dr. Willfried Penner
Angelika Graf (Rosenheim)	Horst Kubatschka	Dr. Martin Pfaff
Dieter Grasedieck	Ernst Kuchler	Georg Pfannenstein
Monika Griefahn	Helga Kühn-Mengel	Johannes Andreas Pflug
Achim Großmann	Ute Kumpf	Dr. Eckhart Pick
Wolfgang Grotthaus	Konrad Kunick	Joachim Poß
Karl Hermann Haack (Extertal)	Dr. Uwe Küster	Karin Rehbock-Zureich
Hans-Joachim Hacker	Werner Labsch	Dr. Carola Reimann
Klaus Hagemann	Christine Lambrecht	Margot von Renesse
Manfred Hampel	Brigitte Lange	Renate Rennebach
Christel Hanewinkel	Christian Lange (Backnang)	Dr. Edelbert Richter
Alfred Hartenbach	Detlev von Larcher	Gudrun Roos
Anke Hartnagel	Christine Lehder	Reinhold Robbe

Peter René Rösipel
Dr. Ernst Dieter Rossmann
Birgit Roth (Speyer)
Michael Roth (Heringen)
Gerhard Rübenkönig
Marlene Rupprecht
Thomas Sauer
Dr. Hansjörg Schäfer
Gudrun Schaich-Walch
Rudolf Scharping
Bernd Scheelen
Dr. Hermann Scheer
Siegfried Willy Scheffler
Horst Schild
Otto Schily
Dieter Schloten
Horst Schmidbauer (Nürnberg)
Silvia Schmidt
Ulla Schmidt (Aachen)
Dagmar Schmidt (Meschede)
Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Regina Schmidt-Zadel
Heinz Schmitt (Berg)
Carsten Schneider
Dr. Emil Schnell
Walter Schöler
Olaf Scholz
Karsten Schönfeld
Friedrich Schösser
Ottmar Schreiner
Gerhard Schröder
Gisela Schröter
Dr. Mathias Schubert
Richard Schuhmann (Delitzsch)
Dr. Peter Struck und Fraktion

Brigitte Schulte (Hameln)
Reinhard Schultz (Everswinkel)
Volkmar Schultz (Köln)
Ilse Schumann
Ewald Schurer
Dr. Werner R. Schuster
Dietmar Schütz (Oldenburg)
Dr. Angelica Schwall-Düren
Rolf Schwanitz
Bodo Seidenthal
Erika Simm
Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk
Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast
Wieland Sorge
Wolfgang Spanier
Dr. Margrit Spielmann
Jörg-Otto Spiller
Dr. Ditmar Lothar Staffelt
Antje-Marie Steen
Ludwig Stiegler
Rolf Stöckel
Rita Streb-Hesse
Reinhold Strobl (Amberg)
Joachim Stünker
Joachim Tappe
Jörg Tauss
Jella Teuchner
Dr. Gerald Thalheim
Wolfgang Thierse
Franz Thönnies
Uta Titze-Stecher
Adelheid Tröscher
Hans Urbaniak
Rüdiger Veit

Simone Violka
Ute Vogt (Pforzheim)
Hans Georg Wagner
Hedi Wegener
Dr. Konstanze Wegner
Wolfgang Weiermann
Reinhard Weis (Stendal)
Gunter Weißgerber
Matthias Weisheit
Gert Weisskirchen (Wiesloch)
Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker
Jochen Welt
Dr. Rainer Wend
Hildegard Wester
Lydia Westrich
Inge Wettig-Danielmeier
Dr. Margrit Wetzel
Dr. Norbert Wieczorek
Jürgen Wieczorek (Böhlen)
Helmut Wieczorek (Duisburg)
Heidemarie Wieczorek-Zeul
Heino Wiese (Hannover)
Klaus Wiesehügel
Brigitte Wimmer (Karlsruhe)
Engelbert Clemens Wistuba
Barbara Wittig
Dr. Wolfgang Wodarg
Verena Wohlleben
Hanna Wolf (München)
Waltraud Wolff (Zielitz)
Heidemarie Wright
Uta Zapf
Dr. Christoph Zöpel
Peter Zumkley

Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Marieluise Beck (Bremen)
Angelika Beer
Annelie Buntenbach
Ekin Deligöz
Dr. Uschi Eid
Katrín Göring-Eckardt
Rita Griebhaber
Winfried Hermann
Antje Hermenau
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Ulrike Höfken
Angelika Köster-Loßack
Dr. Helmut Lippelt
Dr. Reinhard Loske
Winfried Nachtwei
Christa Nickels
Cem Özdemir
Claudia Roth (Augsburg)
Irmingard Schewe-Gerigk

Christian Simmert
Christian Sterzing
Hans-Christian Ströbele
Jürgen Trittin
Dr. Antje Vollmer
Dr. Ludger Volmer
Helmut Wilhelm (Amberg)

Hildebrecht Braun (Augsburg)	Dr. Helmut Haussmann	Günther Friedrich Nolting
Rainer Brüderle	Ulrich Heinrich	Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Ernst Burgbacher	Walter Hirche	Detlef Parr
Jörg van Essen	Birgit Homburger	Cornelia Pieper
Ulrike Flach	Dr. Werner Hoyer	Dr. Günter Rexrodt
Gisela Frick	Ulrich Irmer	Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Paul K. Friedhoff	Dr. Klaus Kinkel	Gerhard Schüßler
Horst Friedrich (Bayreuth)	Gudrun Kopp	Dr. Irmgard Schwaetzer
Rainer Funke	Jürgen Koppelin	Dr. Hermann Otto Solms
Hans-Michael Goldmann	Ina Lenke	Carl-Ludwig Thiele
Joachim Günther (Plauen)	Sabine Leutheusser-Schnarrenberger	Dr. Dieter Thomae
Dr. Karlheinz Gutmacher	Jürgen W. Möllemann	Jürgen Türk
Klaus Haupt	Dirk Niebel	Dr. Guido Westerwelle
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion		
Monika Balt	Uwe Hixsch	Manfred Müller
Dr. Dietmar Bartsch	Dr. Barbara Höll	Kersten Naumann
Petra Bläss	Carsten Hübner	Rosel Neuhäuser
Maritta Böttcher	Gerhard Jüttemann	Christine Ostrowski
Roland Claus	Dr. Evelyn Kenzler	Petra Pau
Heidmarie Ehlert	Dr. Heidi Knake-Werner	Dr. Uwe-Jens Rössel
Dr. Heinrich Fink	Rolf Kutzmutz	Christina Schenk
Dr. Ruth Fuchs	Ulla Lötzer	Gustav-Adolf Schur
Fred Gebhardt	Dr. Christa Luft	Dr. Ilja Seifert
Wolfgang Gehrcke-Reymann	Heidmarie Lüth	
Dr. Klaus Grehn	Angela Marquardt	
Dr. Gregor Gysi und Fraktion		

Begründung

Allgemeiner Teil

Das 20. Jahrhundert war für Deutschland und seine Nachbarstaaten von zwei schrecklichen Kriegen bestimmt. Die jüdischen Bürger, die Sinti und die Roma dieser Staaten wurden durch das NS-Regime einer bis dahin unvorstellbaren Vernichtungsaktion ausgesetzt. Entgegen klaren Regelungen des Völkerrechts wurden zahllose Bürger der besetzten Staaten zu Zwangs- und Sklavenarbeitern erniedrigt. Am Ende dieses Jahrhunderts wollen daher die Bundesrepublik Deutschland und deutsche Unternehmen mit der Bundesstiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ – die bisherigen umfangreichen Wiedergutmachungsregelungen ergänzend – ein Zeichen ihrer moralischen Verantwortung für diese Geschehnisse setzen. Abschließend kann dies nur in finanzieller Hinsicht sein. Bundespräsident Johannes Rau hat in seiner Ansprache vom 17. Dezember 1999 Folgendes ausgeführt (Auszug):

„Wir alle wissen, dass man die Opfer von Verbrechen mit Geld nicht wirklich entschädigen kann. Wir alle wissen, dass das Leid, das Millionen Frauen und Männer zugefügt wurde, nicht wiedergutmacht werden kann. Es macht auch keinen Sinn, begangenes Unrecht gegeneinander aufzurechnen.

Sklaven- und Zwangsarbeit bedeutete nicht nur das Vorenthalten des gerechten Lohnes. Sie bedeutete Verschleppung, Entrechtung, die brutale Missachtung der Menschenwürde. Oft war sie planvoll darauf angelegt, die Menschen durch Arbeit zu vernichten.

Für alle, die damals ihr Leben verloren haben, kommt die Entschädigung genauso zu spät wie für alle, die inzwischen gestorben sind.

Umso wichtiger ist es, dass jetzt alle Überlebenden möglichst bald die heute vereinbarte humanitäre Leistung bekommen. Ich weiß, dass für viele gar nicht das Geld entscheidend ist. Sie wollen, dass ihr Leid als Leid anerkannt und das Unrecht, das ihnen angetan worden ist, Unrecht genannt wird.

Ich gedenke heute aller, die unter deutscher Herrschaft Sklavenarbeit und Zwangsarbeit leisten mussten und bitte im Namen des deutschen Volkes um Vergebung.

Ihre Leiden werden wir nicht vergessen.“

Die Bundesregierung schließt sich dieser Bewertung an.

Ein Teil der Bundesstiftung soll Zukunftsaufgaben gewidmet sein, die einerseits die Erinnerung an den Holocaust und vielfaches NS-Unrecht wachhalten, andererseits helfen sollen, durch die Förderung von Information und Begegnungen eine erneute Bedrohung durch totalitäre Systeme zu vermeiden. Der Sensibilisierung für Menschenrechtsverletzungen aller Art wird hierbei besondere Bedeutung beigegeben. Dieser Teil der Stiftung wird auf Dauer ausgerichtet sein. Seine Zielsetzung und Ausgestaltung ist Ausdruck

der fortbestehenden moralischen Verantwortung Deutschlands auch in der Zukunft.

Das deutsche Wiedergutmachungsrecht ist auf der Grundlage alliierter Gesetze begonnen und mit der wiedergewonnenen deutschen Selbstverwaltung weiterentwickelt worden.

Inzwischen betragen die Wiedergutmachungsleistungen über 100 Milliarden Deutsche Mark, und jährlich werden weitere 1,2 Milliarden Deutsche Mark an Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz sowie 240 Millionen DM für laufende Leistungen nach dem Artikel 2 – Abkommen gezahlt.

Im Bewusstsein vielfältiger Verstrickungen der deutschen Unternehmen in NS-Unrecht soll jedoch mit der Stiftung ein zusätzliches Zeichen moralischer Verantwortung gesetzt werden. Ziel der Stiftung ist es, durch eine finanziell bedeutsame Anstrengung zu ermöglichen, dass NS-Opfer im Rahmen der Stiftung faire, unbürokratische und schnelle Leistungen erhalten. Dies gilt vordringlich für die in § 11 des Gesetzes definierten Sklaven- und Zwangsarbeiter. Aufgrund der Öffnungsklausel des § 11 Abs. 1 Satz 2 können Leistungen auch in sonstigen, bislang nicht oder nicht angemessen berücksichtigten Fällen von NS-Unrecht gewährt werden. Dies kann zum Beispiel Personen betreffen, die als Kinder in Konzentrationslagern oder Zwangsarbeitslagern leben mussten, oder KZ-Häftlinge, die nicht zu Zwangsarbeit herangezogen waren und wegen des Territorialitätsprinzips auch von Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz ausgeschlossen waren, oder Zwangsarbeiter in der Landwirtschaft.

Die Konzentration auf die Fallgruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bedeutet, dass im Rahmen der Stiftung vordringlich diejenigen Opfergruppen bedacht werden sollen, die in der Zeit des NS-Regimes ein überdurchschnittlich schweres Schicksal erlitten haben. Entsprechend einem Vorschlag der USA in den Verhandlungen, die dem Gesetzgebungsverfahren vorgeschaltet waren, können die Partnerorganisationen, denen die Bereitstellung der individuellen Leistungen übertragen wird, zu Lasten der Höchstbeträge für Zwangsarbeiter nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 auch minderschwere Fälle nationalsozialistischen Unrechts einbeziehen (z. B. Zwangsarbeit in der Landwirtschaft) und dabei Unterkategorien mit entsprechender Abstufung der Höchstbeträge bilden (§ 9 Abs. 4).

Im Rahmen der internationalen vorbereitenden Kommission unter Leitung von Graf Lambsdorff und Vizeminister Eizenstat wurde allgemein akzeptiert, dass die Empfänger von Leistungen der Stiftung individuelle Schlussatteste unterzeichnen. Im Stiftungsgesetz ist zusätzlich vorgesehen, dass – abgesehen von weitergehenden speziellen Wiedergutmachungsregelungen – die Stiftung allein und begrenzt auf ihr Vermögen für abschließende Wiedergutmachungsleistungen über Partnerorganisationen zur Verfügung steht. Die Konzeption der HIV-Stiftung und der Contergan-Stiftung diente

als Vorbild. Auch hier wurden mögliche Ansprüche kraft Gesetzes auf eine zentrale Einrichtung konzentriert mit der Folge, dass alle etwaigen weitergehenden Ansprüche gegen die Stifter erlöschen.

Das Stiftungsgesetz erweitert die freiwillig akzeptierte Verantwortung der Unternehmen insofern, als die Stiftung Leistungen auch ehemaligen Zwangsarbeitern gewährt, deren seinerzeitiger Arbeitgeber nicht mehr existiert oder nicht mehr bekannt oder nicht mehr nachweisbar ist. Die vom Verursacherprinzip losgelösten Stiftungsleistungen schaffen somit ein vorwiegend soziales Instrument, weil mit Hilfe des Stiftungsvermögens ermöglicht wird, dass Zwangsarbeiter ungeachtet des Fortbestands des seinerzeitigen „Arbeitgebers“ Leistungen erhalten können.

Auch deutsche Banken und Versicherungen haben erheblich zu dem Stiftungsvermögen beigetragen. Sie waren während des NS-Regimes in dessen „Arisierungs“- oder sonstigen Maßnahmen gegen jüdisches Eigentum verstrickt. „Arisierungen“ sind im Westen Deutschlands nach dem Krieg in rechtsstaatlichen Verfahren überprüft und soweit wie möglich rückgängig gemacht oder entschädigt worden. Im Beitrittsgebiet wurden diesbezügliche Regelungen – wegen des Zeitablaufs und den zwischenzeitlichen Entwicklungen angemessen modifiziert – nach der deutschen Einigung nachgeholt. Aus den osteuropäischen Nachbarländern ins Bundesgebiet verbrachte Vermögenswerte waren in diese Wiedergutmachungsregelungen einbezogen. Soweit die „arisierten“ Vermögenswerte dort verblieben sind, ist auch heute allenfalls der jetzige beziehungsweise der letzte Eigentümer rückgabe- bzw. ausgleichsverpflichtet.

Für die im Zuge der Wiedergutmachungspraxis und der deutschen Wiedergutmachungsregelungen entstandenen Härten und Lücken gewährt die Stiftung im Rahmen des hierfür vorgesehenen Plafonds Ausgleich. Nicht verbrauchte Mittel dieses ausschließlich für rassisch bedingte Verfolgungsschäden bestimmten Teils der Unternehmensinitiative soll die für diesen Plafond zentral verantwortliche Jewish Claims Conference eigenverantwortlich für soziale Maßnahmen einsetzen können.

Die Stiftungsmittel, die den bisher genannten Zwecken dienen sollen, sind zur möglichst schnellen Auszahlung an die Leistungsberechtigten bestimmt. Dagegen ist das übrige Stiftungsvermögen auf Dauer zu erhalten, damit aus dessen Erträgen Projekte gefördert werden können, die der Völkerverständigung, der sozialen Gerechtigkeit, der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet und dem Jugendaustausch dienen oder die die Erinnerung an die Bedrohung durch totalitäre Unrechtsstaaten und Gewalt Herrschaft wach halten.

Die weiteren Regelungen des Gesetzes betreffen die Organisation der Stiftung. Hervorzuheben ist insoweit die internationale Besetzung des Kuratoriums. In ihm sollen neben den Stiftern die verschiedenen Gruppen von Leistungsberechtigten repräsentiert sein. Die Stiftung soll, um schnellen und unbürokratischen Einsatz der Mittel sicherstellen zu können, auf die Erfahrungen und die Grundlagen zurückgreifen, die sich aus der Durchführung bisheriger Wiedergutmachungsregelungen ergeben haben. Sie soll sich daher bei der Gewährung ihrer Leistungen der Mitarbeit der Con-

ference on Jewish Material Claims against Germany, der osteuropäischen Stiftungen oder anderer geeigneter Partnerorganisationen bedienen.

Eine Reihe von Treffen einer internationalen vorbereitenden Konferenz unter gemeinsamer deutsch-amerikanischer Verantwortung hat die Grundzüge des Stiftungskonzepts, der Berechtigungskriterien und des damit verbundenen rechtlichen Abschlusses erarbeitet. Dabei galt es nicht zuletzt, Rechtsfrieden für die deutschen Unternehmen zu erreichen, die in den USA vielfältigen Sammelklagen ausgesetzt waren und diese angesichts des schweren Schicksals und Alters der Kläger nicht allein mit juristischen Mitteln, sondern vor allem moralisch und sozial angemessen beantworten wollen. Die Regierung der USA erkennt dies an, indem sie vor Gericht zugunsten der beklagten deutschen Unternehmen interveniert und darauf verweist, dass auch ihrer Ansicht nach die Stiftung das einzig angemessene Mittel zum Ausgleich dieses nationalsozialistischen Unrechts ist.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Errichtung und Sitz)

§ 1 des Gesetzes regelt den Namen, die Rechtsform, die Entstehung und den Sitz der Stiftung.

Absatz 1

Nach Absatz 1 erhält die Stiftung den Namen „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“, der vorher allein für eine Stiftung deutscher Unternehmen vorgesehen war, aber auch für eine gemeinsame Unternehmens- und Bundesstiftung passend und der Öffentlichkeit bereits bekannt ist. Sie erhält die Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts, weil so die rechtlichen Rahmenbedingungen gelöst und die Überwachung ihrer Tätigkeit durch die Bundesrepublik Deutschland am besten gewährleistet werden können. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes entsteht die Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Absatz 2

Absatz 2 legt die Bundeshauptstadt Berlin als Sitz der Stiftung fest. Der Gesetzgeber will damit die Bedeutung der Stiftung und die Notwendigkeit der Nähe zum Parlament betonen.

Zu § 2 (Stiftungswerk)

In § 2 werden die grundsätzlichen Ziele der Stiftung einschließlich der Einrichtung eines Fonds „Erinnerung und Zukunft“ festgeschrieben. Die in § 2 allgemein aufgeführten Zielsetzungen werden in den §§ 9 und 11 konkretisiert.

Absatz 1

Zweck der Stiftung ist es vor allem, eine Plattform zu schaffen, auf der deutsche Unternehmen aus humanitären und sozialen Erwägungen ihrer moralischen Verpflichtung gerecht werden können, indem sie einen abschließenden Beitrag zu einem angemessenen und gerechten Ausgleich für Opfer nationalsozialistischen Unrechts leisten. Der Beitrag der öf-

fentlichen Hand schließt Gerechtigkeitslücken, die sich daraus ergeben, dass sich die deutschen Unternehmen verständlicherweise nur derjenigen Zwangsarbeiter annehmen wollen, die wenigstens zeitweise bei privatwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt waren.

Absatz 2

Neben der Gewährung von Leistungen an Einzelpersonen sollen aus dem Stiftungsvermögen auch langfristige Projekte im sozialen und kulturellen Bereich mit Bezug zur Veranlassung der Stiftung gefördert werden. Dazu wird der Fonds „Erinnerung und Zukunft“ gebildet. Ihm wird anfangs ein Betrag von 700 Millionen Deutsche Mark aus dem Stiftungsvermögen zur Verfügung gestellt (§ 9 Abs. 3), aus dessen Erträgen oder unter Verwendung sonstiger Zuwendungen gemäß § 3 Abs. 4 entsprechende Projekte zu finanzieren sind. Dabei sollen auch die Interessen der Nachkommen von NS-Opfern angemessen berücksichtigt werden.

Zu § 3 (Stifter und Stiftungsvermögen)

§ 3 nennt die Stifter und regelt die finanzielle Ausstattung der Stiftung.

Als Ergebnis der schwierigen Verhandlungen mit Regierungs- und Interessenvertretern stellen die in der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft zusammengeschlossenen Unternehmen und die öffentliche Hand insgesamt zehn Milliarden Deutsche Mark zur Verfügung.

Fünf Milliarden davon entfallen auf die Unternehmen. Die von deutschen Versicherungsunternehmen dem International Committee of Holocaust Era Insurance Claims (ICHEIC) bereits zur Verfügung gestellten Mittel (einschließlich Verwaltungskosten) sind hierin enthalten. Mit dem Beitrag der Unternehmen werden diese ihrer Aufgabe gerecht, einerseits betroffene Unternehmen vor Schadensersatzklagen und internationalen Boykottandrohungen zu bewahren und somit den Gesellschaftszweck zu schützen und andererseits dem Ansehen der deutschen Wirtschaft insgesamt zu dienen, das für eine auf den Export und die weltweite wirtschaftliche Zusammenarbeit angewiesene Nation von besonderer Bedeutung ist.

Der Beitrag der öffentlichen Hand zum Stiftungsvermögen beträgt fünf Milliarden Deutsche Mark. Diese Leistungen erfolgen auch für die im mehrheitlichen Besitz der öffentlichen Hand stehenden Unternehmen und für die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben/Treuhandanstalt. Es steht im Ermessen der einzelnen ehemaligen Unternehmen der BvS/THA sich nach Privatisierung an der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft zu beteiligen.

Die Länder haben in Aussicht gestellt, einen Anteil dazu beizutragen. Der Bundeskanzler und die Ministerpräsidenten der Länder haben am 16. Dezember 1999 vereinbart, über die Beteiligung der Länder an der Bundesstiftung nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zu beraten. Die Länder, die während des NS-Regimes keine eigene Rechtspersönlichkeit darstellten, würden mit ihrem Beitrag solidarisch für die Kommunen und für die landwirtschaftlichen

Betriebe, die wegen ihrer wirtschaftlichen Lage nicht selbst herangezogen werden können, eintreten. Beiträge der Länder würden auf den Beitrag des Bundes angerechnet und auch Beiträge von Unternehmen umfassen, soweit das jeweilige Land Alleineigentümer oder mehrheitlich an diesen beteiligt ist.

Die Gründungstifter erbringen einmalige Einlagen. Sie wollen über fünfzig Jahre nach dem Untergang des Dritten Reichs auch ein Zeichen für einen positiven Abschluss der Diskussionen über Verantwortung und Schuld in finanzieller Hinsicht setzen.

Zu § 4 (Organe der Stiftung)

Zur Durchführung der Stiftungsaufgaben wird ein Kuratorium bestellt. Die Verwaltung der Stiftung und ihre rechtliche Vertretung ist Aufgabe des Stiftungsvorstands.

Zu § 5 (Kuratorium)

Absatz 1

Durch die Besetzung des Kuratoriums ist sichergestellt, dass auch hier die Interessen der Leistungsberechtigten und der Stifter angemessen berücksichtigt werden. Es besteht aus Vertretern der Stifter und aus Vertretern der Leistungsberechtigten oder deren Heimatstaaten, die von den jeweiligen Institutionen gegenüber der Bundesregierung benannt und in das Kuratorium entsandt werden. Damit werden die Interessen von Stiftern und Leistungsberechtigten ausgewogen berücksichtigt. Die entsendenden Regierungen sind aufgerufen, Verfolgtenverbände oder die Versöhnungstiftungen dabei zu berücksichtigen.

Der Vorsitzende des Kuratoriums wird vom Bundeskanzler benannt. Dies soll auch die besondere Bedeutung unterstreichen, die die Bundesregierung der Lösung der Zwangsarbeiterproblematik und der Probleme, mit denen deutsche Unternehmen derzeit insbesondere im Ausland konfrontiert sind, zumisst. Wünschenswert wäre es, wenn grundsätzlich Persönlichkeiten mit internationaler Reputation benannt würden.

Aus wichtigem Grund können der Vorsitzende und die Mitglieder des Kuratoriums von der entsendenden Stelle abberufen werden.

Nach Auskehr der personenbezogenen Mittel wird die Stiftung im Wesentlichen nur noch mit den Aufgaben des Zukunftsfonds befasst sein. Es ist dann eine erhebliche Verkleinerung des Kuratoriums angebracht. Die Benennungsberechtigten sind aufgerufen, zumindest ab dieser Aufgabenverlagerung international erfahrene Persönlichkeiten aus den Bereichen des öffentlichen Lebens und besonders auch der Kultur und Wissenschaft zu entsenden.

Absatz 2

Die entsprechende Stelle soll jederzeit in der Lage sein, das von ihr benannte Kuratoriumsmitglied abuberufen. Dabei wird davon ausgegangen, dass dies nur aus wichtigen Gründen erfolgt.

Absatz 3

Die Geschäftsordnung regelt die internen Geschäftsabläufe des Kuratoriums und das Zusammenwirken mit dem Vorstand.

Absatz 4

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, um Patt-Situationen zu vermeiden. Dies gilt, wenn der Vorsitzende abwesend ist, auch für den Stellvertreter des Vorsitzenden.

Absatz 5

Das Kuratorium bestimmt alle grundsätzlichen Aufgaben der Stiftung und überwacht die Tätigkeit des Vorstands.

Absatz 7

Die vom Kuratorium erlassenen Richtlinien werden für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Zu § 6 (Stiftungsvorstand)**Absatz 1**

Da das Kuratorium die wesentlichen Vorgaben für die Tätigkeit des Stiftungsvorstands aufstellt und diesen kontrolliert, ist es zweckmäßig auszuschließen, dass Kuratoriumsmitglieder auch dem Stiftungsvorstand angehören.

Absatz 2

Der Vorstand der Stiftung wird vom Kuratorium bestimmt. Er richtet eine Geschäftsstelle ein und kann weitere Mitarbeiter beschäftigen, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen. Das Arbeitsverhältnis und die Entgelte des Stiftungsvorstands sollen vom Kuratorium im Einzelfall durch Vertrag geregelt werden. Das Nähere wird in der Satzung geregelt.

Absatz 3

Der Stiftungsvorstand soll die laufenden Geschäfte der Stiftung führen und sie gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Außerdem ist er verantwortlich für die Bewirtschaftung und Verteilung der Stiftungsmittel. Der Stiftungsvorstand schließt die erforderlichen Vereinbarungen mit Partnerorganisationen und weist ihnen die jeweils vorgesehenen Mittel entsprechend dem aktuellen Bedarf zu.

Zu § 7 (Satzung)

Die Satzung bestimmt insbesondere Näheres über:

- die Aufgaben des Vorstands
- die Arbeitsverhältnisse der Vorstandsmitglieder, insbesondere die Entgelte und die Dauer der Arbeitsverhältnisse
- die Aufstellung des Haushaltsplans, die Haushaltsführung und -überwachung
- Einzelheiten der Mittelverwendung

- die Abgabe individueller Verzichtserklärungen
- die Beauftragung der Partnerorganisationen und die Überprüfung deren Mittelverwendung
- die Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens
- die Zielsetzungen und Projekte des Zukunftsfonds
- Erstellung und Veröffentlichung eines jährlichen Rechenschaftsberichts

Die Satzung wird im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemacht und im Internet veröffentlicht.

Zu § 8 (Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung)

Die Tätigkeit der Stiftung und der Partnerorganisationen muss angemessen überwacht werden. Das ist auch im Hinblick auf die Einlagen des Bundes und der Länder angebracht.

Deshalb unterliegt die Stiftung der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen und dem Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs.

Einzelheiten zum Rechtsverhältnis zwischen Bundesstiftung und Partnerorganisationen sowie zum Prüfungsrecht der Bundesstiftung wird diese in ihren Vereinbarungen mit den Partnerorganisationen festschreiben.

Die Ausgestaltung als eine öffentlich-rechtliche und entsprechend überwachte Stiftung zusammen mit der Regelung des § 16 ist Voraussetzung für ein begleitendes deutsch-amerikanisches Regierungsabkommen über Rechtssicherheit auch vor amerikanischen Gerichten und Behörden.

Der Haushaltsplan soll der Öffentlichkeit zugänglich sein.

Zu § 9 (Verwendung der Stiftungsmittel)

Davon ausgehend, dass die der Stiftung für ihre Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt sind, war es erforderlich

- Fallgruppen nach Schadenstatbeständen aufzustellen,
- Abweichungen von den Fallgruppen nur im Rahmen der jeweiligen Quote zuzulassen,
- Individualleistungen auf einmalige Leistungen zu beschränken,
- unterschiedliche Höchstbeträge für Individualleistungen an Leistungsberechtigte der Fallgruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 festzulegen und
- zum Ausgleich verfolgungsbedingter Vermögensschäden und den Fonds „Erinnerung und Zukunft“ jeweils einen festen Gesamtbetrag anzusetzen.

Nur unter diesen Voraussetzungen kann gewährleistet werden, dass möglichst vielen Leistungsberechtigten der Zugang zu Stiftungsleistungen ermöglicht wird und trotzdem vertretbare Individualleistungen gewährt werden können. Die finanzielle Ausstattung des Fonds „Erinnerung und Zukunft“ ist anders zu bewerten, weil im Stiftungsgesetz geregelt wird, dass seine Projekte aus den Erträgen des Fonds-Anteils zu finanzieren sind.

Absatz 1

Leistungsberechtigte, die unter den besonders schweren Haftbedingungen von Konzentrationslagern und Ghettos zu leiden hatten, erhalten einmalig bis zu 15 000 Deutsche Mark. Betroffene, die ins Deutsche Reich oder in von ihm besetzte Gebiete außerhalb ihres Heimatstaates deportiert, dort inhaftiert, zur Arbeit gezwungen wurden und nicht zur ersten Fallgruppe gehören, erhalten bis zu 5 000 Deutsche Mark. Eine Differenzierung der Leistungsberechtigten nach Nationalität oder Wohnort erfolgt nicht, wobei Abstufungen nach der Schwere der Schädigung und ein Unterschreiten des Höchstbetrags bei der zweiten Fallgruppe gemäß Verfügbarkeit der zugewiesenen Mittel möglich sind. Betroffene, die verfolgungsbedingte Vermögensschäden erlitten haben, können ebenfalls bis zu 15 000 DM erhalten. Diese Höchstgrenze wurde gewählt, um kein Missverhältnis der Leistungen für persönlich oder im Vermögen Geschädigte zu begründen.

Regelungen des International Committee of Holocaust Era Insurance Claims, die auch höhere Leistungen vorsehen können, werden davon nicht berührt.

Absatz 2

Die Stiftungsmittel werden zur Vereinfachung der Durchführung vom Kuratorium auf Plafonds für die Partnerorganisationen aufgeteilt. Dabei sollen die Erkenntnisse des vom Bundeskanzleramt beauftragten Historikers Prof. Dr. Niehammer sowie die von anderen Verhandlungspartnern beigesteuerten Daten herangezogen werden. Abweichungen hiervon sind möglich, soweit es notwendig erscheint, den Stiftungszweck angemessen zu erreichen, das heißt insbesondere einen Zuschlag zu den voraussichtlichen Leistungen an die Berechtigten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 festzulegen, der ermöglicht, Leistungen für prioritäre Fälle in Anwendung der Öffnungsklausel (§ 11 Abs. 1 Satz 2) zu gewähren. Entsprechendes gilt auch für die Festlegung der regionalen Quoten.

Als Partnerorganisationen kommen bisher

- die Stiftung Deutsch-Polnische Aussöhnung,
- die Russische Stiftung „Verständigung und Aussöhnung“ (für ihren derzeitigen örtlichen Zuständigkeitsbereich),
- die Ukrainische Nationale Stiftung „Verständigung und Aussöhnung“ (für ihren derzeitigen örtlichen Zuständigkeitsbereich),
- die Weißrussische Stiftung „Verständigung und Aussöhnung“ (für ihren derzeitigen örtlichen Zuständigkeitsbereich),
- der Deutsch-Tschechische Zukunftsfonds,
- die Conference of Jewish Material Claims against Germany (für jüdische Leistungsberechtigte in dem Staat Israel, den Vereinigten Staaten von Amerika und den übrigen westlichen Staaten)

in Betracht.

Für die von den vorgenannten Organisationen nicht erfassten Leistungsempfänger ist noch eine international bekannte Partnerorganisation zu finden.

Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass die von deutschen Versicherungsunternehmen bereits an die ICHEIC erbrachten oder noch zu erbringenden Leistungen als Teil des Stiftungsvermögens anzusehen sind. Mit anderen Worten: Der Anteil der Unternehmen am Stiftungsvermögen von fünf Milliarden Deutsche Mark verringert sich um diesen Betrag. Nur so ist sichergestellt, dass einzelne Unternehmen nicht zweimal in die Pflicht genommen werden können. Gleiches gilt für Leistungen ausländischer Unternehmen, die für ihre deutschen Tochterunternehmen oder mehrheitliche Beteiligungen erfolgten.

Absatz 6

Weil mehr Leistungsberechtigte Anträge stellen könnten, als bei der Planung der Stiftung angenommen, sieht Absatz 6 vor, dass die Individualleistungen zunächst nur in Höhe von 50 beziehungsweise 35 vom Hundert gewährt werden. Die Höhe der zweiten Rate, die bis zu weiteren 50 beziehungsweise 65 vom Hundert betragen kann, ist abhängig davon, wie viele Anträge tatsächlich gestellt und positiv beschieden werden können und – bei Leistungsberechtigten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 – in welchem Umfang die Partnerorganisationen von der Möglichkeit Gebrauch machen, über § 11 Abs. 1 Satz 2 auch andere NS-Opfer einzubeziehen. Außerdem kann sich die Leistung im Einzelfall um berücksichtigungs- und anrechnungsfähige Beträge im Sinne des § 15 Abs. 2 vermindern. In jedem Fall haben die Partnerorganisationen sicherzustellen, dass die jeweils zugeteilte Quote insgesamt nicht überschritten wird. Letztlich motiviert die Aufteilung der Leistung auf zwei Raten die Partnerorganisationen, auf eine zügige Abwicklung der Antragsverfahren zu achten.

Absatz 7

Zu den Personal- und Sachkosten, die von der Stiftung zu tragen sind, gehören auch die Aufwendungen, die die Stiftung den an den multilateralen Verhandlungen beteiligten Anwälten zu ersetzen hat.

Zu § 10 (Mittelvergabe durch Partnerorganisationen)**Absatz 1**

Um den Verwaltungsaufwand der Stiftung gering zu halten, greift sie bei der Durchführung der Antragsverfahren und der Leistungsvergabe vorwiegend auf bereits bestehende Einrichtungen zurück, die entsprechende Erfahrungen aufweisen. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Stiftung und den einzelnen Partnerorganisationen werden jeweils durch eine Vereinbarung geregelt. Gedacht ist in erster Linie an die Stiftungen in Warschau, Moskau, Kiew und Minsk, an die Einrichtungen, die das 80-Millionen-Programm der Bundesregierung für die übrigen mittel- und osteuropäischen Staaten umsetzen und Opferverbände wie die Conference on Jewish Material Claims against Germany. Letztere eignet sich neben der Verteilung von Mitteln an Leistungs-

berechtigte nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 besonders für die Übernahme der Aufgaben, die beim Ausgleich von verfolgungsbedingten Vermögensschäden erwachsen. In den bisherigen Gesprächen hat die Conference on Jewish Material Claims against Germany erkennen lassen, dass sie insoweit bereit ist, auch Anträge nicht jüdischer Leistungsberechtigter zu bearbeiten. Sie wird hierbei auch eng mit der ICHEIC zusammenarbeiten müssen.

Forderungen im Hinblick auf Versicherungspolizen, die von deutschen Versicherungsunternehmen und deren in- und ausländischen Mutter- und Tochtergesellschaften begeben wurden, werden allein über die ICHEIC nach den dortigen Maßgaben abgewickelt.

Es ist nicht Aufgabe der Stiftung, über Einzelfälle zu entscheiden. Leistungsberechtigte sollen ihre Anträge an die für sie zuständige Partnerorganisation richten (vgl. auch § 19). Zwischen der Stiftung selbst und den Antragstellern bestehen keine Rechtsbeziehungen.

Anderes gilt für die Verwaltung des Fonds „Erinnerung und Zukunft“. Hier entscheidet ausschließlich die Stiftung (vgl. auch § 5 Abs. 6).

Absatz 2

Um möglichst viele Leistungsberechtigte zu erreichen, werden die Stiftung und die Partnerorganisationen beauftragt, für eine ausreichende Bekanntmachung der Leistungsmöglichkeiten Sorge zu tragen. Dies ist auch ein besonderes Anliegen unserer amerikanischen Verhandlungspartner. Soweit innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht alle Partnerorganisationen bestimmt werden konnten, sorgt die Stiftung selbst für eine überregionale Bekanntmachung.

Zu § 11 (Leistungsberechtigte)

§ 11 legt die Leistungsberechtigten fest.

Nationalsozialistisches Unrecht erstreckte sich grenzübergreifend auf nahezu alle Lebensbereiche. Schon in der unmittelbaren Nachkriegszeit stimmten die Alliierten darin überein, dass es nicht möglich sei, alle entstandenen Schäden vollständig auszugleichen. Auch die Stiftung muss ihre begrenzten Mittel auf abgrenzbare Tatbestände beschränken.

Absatz 1

Nach Absatz 1 Nr. 1 sind ehemalige Zwangsarbeiter berechtigt, die in einem Konzentrationslager im Sinne des § 42 Abs. 2 Bundesentschädigungsgesetz in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (2. ÄndV – 6. DV-BEG) vom 20. September 1977 (BGBl. I S. 1786), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (3. ÄndV – 6. DV-BEG) vom 24. November 1982 (BGBl. I S. 1571) oder in einer anderen Haftstätte oder einem geschlossenen Ghetto unter vergleichbar schweren Haftbedingungen leben und arbeiten mussten.

Nach Absatz 1 Nr. 2 sind ehemalige Zwangsarbeiter berechtigt, die aus ihrem Heimatstaat in das Gebiet des Deutschen Reichs in den Grenzen von 1937 einschließlich der von dem deutschen Reich besetzten Gebiete deportiert wurden, dort unter anderen Bedingungen als nach Absatz 1 Nr. 1 inhaftiert oder haftähnlichen Bedingungen oder vergleichbar besonders schlechten Lebensbedingungen unterworfen waren und Zwangsarbeit in der gewerblichen Wirtschaft oder bei einem öffentlichen „Arbeitgeber“ verrichten mussten. Eine Ausnahme gilt für nach Österreich Deportierte; die Republik Österreich wird eine eigenständige Regelung für dort beschäftigte Zwangsarbeiter erlassen.

Haftähnliche Bedingungen liegen vor, wenn der Zwangsarbeiter erheblichen und laufenden behördlich streng überwachten Einschränkungen seiner Bewegungsfreiheit unterworfen war und nach den sonstigen sich ergebenden Bedingungen ein Leben führen musste, das dem eines Häftlings sehr nahe kommt. Merkmale sind insbesondere ständige polizeiliche Kontrolle, nächtliche Razzien und Appelle sowie nachhaltige Absonderung von der Umwelt. Haftähnliche Bedingungen liegen grundsätzlich nicht vor bei Beschränkungen auf bestimmte Orte, zum Beispiel Zwangsaufenthalt in einem Dorf, wenn der Betroffene sich innerhalb des ihm zugewiesenen Ortsgebiets frei bewegen konnte.

Vergleichbar besonders schlechten Lebensbedingungen waren insbesondere Zwangsarbeiter aus Polen oder der ehemaligen Sowjetunion unterworfen, deren Bewegungsraum und sonstige Lebensbedingungen durch besondere, ihre Volksgruppe diskriminierende Vorschriften des nationalsozialistischen Regimes außerordentlich eingeeengt waren. Von haftähnlichen Bedingungen kann für sie daher auch dann ausgegangen werden, wenn sie in einem nicht bewachten Lager untergebracht waren, ihre besonderen Lebensumstände aber eine freie Beweglichkeit nicht zuließen.

Deportation, die in der Regel mit der Verbringung in ein anderes Sprachgebiet verbunden war, wird als besonderer leistungsbegründender Tatbestand erachtet.

Die Einweisung in ein Arbeitserziehungslager ist dem Regelfall des Absatzes 1 Nr. 2 gleichgestellt. Die konkreten Umstände in dem jeweiligen Arbeitserziehungslager können gegebenenfalls auch die Einstufung unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 rechtfertigen. Leistungsberechtigung ist auch gegeben, wenn die Voraussetzung der Inhaftierung nur zeitweilig gegeben war.

§ 11 Abs. 1 Satz 2 schafft allerdings eine Möglichkeit, den Kreis der Leistungsberechtigten unter Einhaltung der für die Partnerorganisationen vorgesehenen Quoten zu erweitern.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 sieht Leistungen an Personen vor, die selbst oder als hinterbliebene Ehegatten und Kinder eines rassisch Verfolgten oder wegen ihres Eintretens für rassisch Verfolgte Vermögensschäden im Sinne des deutschen Wiedergutmachungsrechts (§§ 51 ff. Bundesentschädigungsgesetz, § 2 Bundesrückerstattungsgesetz) durch Einziehung oder durch Arisierung unter Beteiligung deutscher Unternehmen erlitten haben, soweit sie hierfür aus bestimmten formellen Gründen keine Leistungen nach Wiedergutmachungsgesetzen erhalten konnten. Gedacht ist an die Betroffenen, die als Juden oder Sinti und Roma wegen ihres

Wohnsitzes im ehemaligen Ostblock von deutschen Wiedergutmachungsleistungen rechtlich oder faktisch ausgeschlossen waren. Diesen Personen sollen nun doch noch Leistungen zuteil werden, ohne die Fristen des abgeschlossenen Wiedergutmachungsrechts wieder zu eröffnen.

Bei den Vermögensschäden unter Beteiligung deutscher Unternehmen geht es im Wesentlichen um den Entzug von Wertpapieren und Geldvermögen durch Kreditinstitute, die während der deutschen Besatzungszeit vor allem an der „Arisierung“ jüdischer Vermögenswerte in Mittel- und Osteuropa von Stellen der damaligen Reichsregierung eingeschaltet waren, und um den Entzug von Versicherungsansprüchen.

Zu Vermögensschäden im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes zählen Schäden jeder Art – an Grundstücken, Sachen, Rechten, Geld –, soweit das Vermögen im Reichsgebiet in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 belegen war. Eine Restitution oder Entschädigung nach den Rückerstattungsgesetzen für die Bundesrepublik Deutschland hatte zur Voraussetzung, dass der ns-verfolgungsbedingt entzogene Vermögensgegenstand in den Geltungsbereich dieser Rückerstattungsbestimmungen gelangt war. Auf das Verbringungserfordernis kann nicht verzichtet werden. Eine Geltendmachung des Anspruchs war jedoch manchen Personen, die ihren Wohnort oder Aufenthaltsort in einem Gebiet hatten, mit dem die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatische Beziehungen unterhielt, nicht möglich. Dieser Personenkreis soll nun in das Stiftungsgesetz einbezogen werden. Entziehungstatbestände sind die Wegnahme, Beschlagnahme, Vermögenseinziehung, Zwangsablieferung u. a. Die Entziehung muss aufgrund der Rasse erfolgt sein.

Weil Vermögensschäden aufgrund rassistischer Verfolgung nahezu ausnahmslos jüdischen NS-Opfern zugefügt wurden, wird in § 9 Abs. 3 Satz 2 bestimmt, dass nicht für Individuelleistungen verbrauchte Mittel der Conference on Jewish Material Claims against Germany zur Verwendung für soziale Zwecke zufließen sollen. Die Conference on Jewish Material Claims against Germany verwendet einen angemessenen Anteil dieser Mittel zugunsten der in gleicher Weise rassistisch verfolgten Sinti und Roma.

Absatz 1 Satz 2 soll es den Partnerorganisationen ermöglichen, je nach regionalem Schwerpunkt von den Kriterien nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 abzuweichen, um auch andere, unter Beteiligung deutscher Unternehmen durch NS-Unrecht Geschädigte und Zwangsarbeiter im landwirtschaftlichen Bereich berücksichtigen zu können. Zu beachten ist aber, dass diese Ausweitung der Leistungsberechtigung finanziell zu Lasten der Leistungsberechtigten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 geht. Die nach § 9 Abs. 2 festgelegten Quoten dürfen nicht überschritten werden. Die Regelung dient somit als Öffnungstatbestand für alle weiteren Personenschäden, insbesondere von Personen, die die Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nur teilweise erfüllen. Hierzu zählen zum Beispiel die Kinder unter zwölf Jahren, die zusammen mit ihren Eltern inhaftiert wurden, aber selbst keine Zwangsarbeit verrichten mussten, sonstige Personen, die unter Haftbedingungen leben, aber keine

Zwangsarbeit leisten mussten, Mütter, die ihre Kleinkinder infolge rechtsstaatswidriger Trennung und deren Behandlung in Kinderheimen verloren haben und dadurch gesundheitliche (auch seelische) Schäden erlitten haben, Opfer medizinischer Versuche, Dislozierte und Zwangsarbeiter im landwirtschaftlichen Bereich.

Leistungen können auch für nicht unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 fallende Vermögensschäden im Rahmen des Plafonds nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 gewährt werden. In diesem Rahmen wird ein Unterplafonds eingerichtet, der Leistungen bei nicht verfolgungsbedingten Vermögensschäden ermöglicht. Diese Öffnung ist – angesichts der begrenzt verfügbaren Mittel – auf Härtefälle beschränkt.

Absatz 2

Schon heute liegen umfangreiche Nachweise über die Tatsache der Verfolgung und den Zwangsarbeitereinsatz vor. Diese können und müssen genutzt werden. Geeignete Belege im Sinne der Vorschrift können auch schriftliche Zeugenaussagen sein. Den Betroffenen sollen aber wegen ihres hohen Alters nicht unzumutbare oder langwierige Nachweispflichten aufgebürdet werden. Ein einfacher Eintrag beispielsweise als KZ-Häftling oder als Zwangsarbeiter in den Archiven des Internationalen Suchdienstes in Arolsen wird darum als hinreichender Beleg zur Erfüllung der Nachweispflicht anerkannt.

Der Antragsteller kann, soweit solche Beweismittel nicht vorliegen, die behauptete Schädigung glaubhaft machen (vgl. auch § 18).

Absatz 3

Kriegsgefangene, die zu Arbeiten herangezogen wurden, können dafür grundsätzlich keine Leistungen erhalten, denn nach den Regeln des Völkerrechts durften Kriegsgefangene von dem Gewahrsamsstaat zu Arbeiten herangezogen werden. Aus der Kriegsgefangenschaft entlassene, in den Zivilarbeiterstatus überführte Personen können, wenn sie die Voraussetzungen im Übrigen erfüllen, zum Berechtigtenkreis nach Absatz 1 gehören.

Zu § 12 (Begriffsbestimmungen)

Absatz 1

Die Begriffsbestimmung des § 12 Abs. 1 gibt Anhaltspunkte dafür, unter welchen Voraussetzungen eine nicht im Konzentrationslagerverzeichnis der 2. ÄndV – 6. DV-BEG, zuletzt geändert durch die 3. ÄndV – 6. DV-BEG, aufgeführte Haftstätte als „andere Haftstätte mit vergleichbaren Bedingungen“ im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 angesehen werden kann.

Absatz 2

§ 12 Abs. 2 begrenzt die Leistungen der Stiftung auf die Tätigkeit deutscher Unternehmen, die ihren Sitz im Gebiet des Deutschen Reichs in den Grenzen von 1937 hatten und ihre Mutter- und Tochtergesellschaften, auch wenn letztere ihren Sitz im Ausland hatten oder jetzt haben.

Zu § 13 (Antragsrecht)**Absatz 1**

Auch § 13 Abs. 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Stiftungsmittel begrenzt sind. Damit möglichst viele noch lebende unmittelbar Betroffene erreicht werden können, müssen die Leistungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 auf diese beschränkt werden. Erben und Hinterbliebene haben kein Antragsrecht, es sei denn, der Leistungsberechtigte ist nach Bekanntmachung der Stiftungsinitiative deutscher Unternehmen in der Gemeinsamen Erklärung vom 16. Februar 1999 verstorben. Nur in diesen Fällen oder bei Leistungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 haben hinterbliebene Ehegatten und überlebende Kinder ein eigenes Antragsrecht. Gibt es mehrere Leistungsberechtigte, steht ihnen die Summe zur gesamten Hand zu. Andere Erben und Hinterbliebene haben kein Antragsrecht. Sammelanträge sind unzulässig.

Absatz 2

Die Stiftungsmittel sollen den Betroffenen unmittelbar zu Gute kommen. Deswegen sind nur natürliche Personen antragsberechtigt.

Zu § 14 (Antragsfrist)

Den Betroffenen soll zügig geholfen werden. Um möglichst schnell die Zahl der Leistungsberechtigten abschließend feststellen und damit die Höhe einer zweiten Auszahlungsrates (§ 9 Abs. 6) ermitteln zu können, muss eine kurze Antragsfrist in Aussicht genommen werden. Anträge, die unmittelbar bei der Stiftung oder bei einer unzuständigen Partnerorganisation eingehen, werden unverzüglich nach deren Beauftragung an die jeweils örtlich zuständige Partnerorganisation abgegeben. Insbesondere für nichtjüdische Berechtigte in Ländern, in denen keine Stiftungen „Verständigung und Aussöhnung“ eingerichtet waren und daher nicht auf erhebliche Vorarbeiten zurückgegriffen werden kann, soll eine Verlängerung der Antragsfrist ermöglicht werden können.

Zu § 15 (Berücksichtigung anderer Leistungen)**Absatz 1**

Es ist der erklärte Wille des Gesetzgebers, dass die gewährten Individualleistungen den Leistungsberechtigten ausschließlich und ungemindert als Ausgleich für das erlittene schwere Schicksal zugute kommen. Sie dürfen daher nicht zur Minderung von anderen Leistungen führen, auf die die Leistungsberechtigten gesetzlichen Anspruch insbesondere aus dem Bereich der Sozialfürsorge und dem Gesundheitswesen haben. Da feststeht, dass der größte Teil der Leistungsberechtigten im Ausland lebt und den dortigen Rechtsvorschriften unterliegt, soll dies gleichzeitig ein Appell an die jeweiligen Heimatstaaten sein, entsprechend zu verfahren. Auch die Partnerorganisationen sollen im Rahmen ihrer Zuständigkeit darauf hinwirken.

Nach § 3 Nr. 8 EStG sind u. a. Kapitalentschädigungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden, steuerfrei. Unter diese Befreiungsvorschrift lassen sich auch die Leis-

tungen der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ subsumieren. Einer weiteren gesonderten Befreiungsvorschrift im Leistungsgesetz bedarf es daher nicht. Darüber hinaus hat die Befreiungsvorschrift des § 3 Nr. 8 EStG, soweit sie nicht als Renten gewährte Entschädigungsleistungen betrifft, ohnehin nur deklaratorischen Charakter, da Kapitalentschädigungen von vornherein nicht steuerbar sind.

Absatz 2

Die Leistungen deutscher Unternehmen für ehemalige Zwangsarbeiter betragen rund 100 Millionen DM. Die Stiftung wendet sich u. a. an Betroffene, die bisher nicht oder nur in geringem Umfang an diesen Leistungen teilhaben konnten. Leistungen aus Mitteln deutscher Unternehmen für denselben Sachverhalt müssen deshalb angerechnet werden.

Empfängern regelmäßiger deutscher Wiedergutmachungsleistungen soll nahegelegt werden, auf Zahlungen der Stiftung zugunsten Bedürftiger zu verzichten.

Forderungen im Hinblick auf Versicherungspolice, die von deutschen Versicherungsunternehmen oder deren ausländische Tochterunternehmen begeben wurden, werden ausschließlich über die ICHEIC nach den dortigen Maßgaben abgewickelt. Sie können darüber hinaus nicht zusätzlich gegen die Stiftung geltend gemacht werden.

Zu § 16 (Ausschluss von Ansprüchen)**Absatz 1**

Die Stiftung setzt zur Jahrtausendwende ein weiteres Zeichen für die umfassende Wiedergutmachung und Entschädigung nationalsozialistischen Unrechts in der Bundesrepublik Deutschland. Die bisherigen Regelungen und Leistungen ergänzend soll sie allen Beteiligten Rechtsfrieden einräumen. Etwaige Ansprüche gegen Dritte werden mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgeschlossen. Weitergehende Ansprüche nach anderen Wiedergutmachungs- und Kriegsfolgenregelungen einschließlich des Vermögensgesetzes und des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes bleiben unberührt.

Mit diesem Gesetz wird eine abschließende Regelung für Ansprüche wegen Zwangsarbeit und Vermögensschäden getroffen. In der juristischen Diskussion und im parlamentarischen Raum ist strittig, ob es Rechtsansprüche wegen Zwangsarbeit – vor allem gegen Unternehmen – gibt. Nach Auffassung der Bundesregierung sind die derzeit gegen sie und deutsche Kommunen geltend gemachten Forderungen nicht begründet. Die Wiedergutmachungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland sehen einen Entschädigungsanspruch wegen Zwangsarbeit nicht vor. Nach Auffassung der Unternehmen können auch keine Ansprüche gegen sie geltend gemacht werden. Bislang ist keine rechtskräftige Entscheidung bekannt, die den Anspruch eines Zwangsarbeiters für begründet erachtet. Mehrere Klagen wurden bereits abgewiesen. Dennoch gibt es eine Vielzahl von Klagen vor deutschen und ausländischen Gerichten. Deshalb besteht ein dringendes Interesse, dass die Unbegründetheit weitergehender Forderungen gesetzlich festgestellt wird.

Dies fällt umso leichter und ist unter verfassungsrechtlichen Aspekten des Artikels 14 des Grundgesetzes umso unbedenklicher, als an die Stelle vermeintlicher Ansprüche gegen vielerorts nicht mehr existierende Anspruchsgegner eine angemessen ausgestattete Stiftung tritt, die auch ehemaligen Zwangsarbeitern offen steht, deren früherer „Arbeitgeber“ nicht mehr haftbar gemacht werden kann und auch nicht zu den Stifterunternehmen gehört. Diese Überlegung war auch für die US-Regierung bei der Gewährung von Rechtsfrieden für die deutschen Unternehmen maßgeblich.

Die Umformung etwaiger privatrechtlicher Forderungen in gesetzliche Leistungsansprüche gegen ein angemessen ausgestattetes, ersatzweise haftendes Stiftungsvermögen ist – wie durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2018) bestätigt wurde – verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BVerfGE 42, 263, 295 ff.). Diese höchstrichterliche Feststellung greift im vorliegenden Falle umso mehr, als nur vermeintliche Ansprüche aus dem privatrechtlichen Bereich umgeformt werden.

Die Stiftung erbringt auch Leistungen an Zwangsarbeiter, die in Unternehmen beschäftigt waren, die nicht mehr bestehen. Es bleibt also nicht dem Zufall überlassen, ob ehemalige Zwangsarbeiter eventuell noch Forderungen gegen ihre früheren Arbeitgeber geltend machen können. Gleiches gilt für Vermögensschäden, die durch ein Unternehmen mitverursacht wurden, das heute nicht mehr besteht. Dies rechtfertigt es, eventuelle Forderungen von Zwangsarbeitern in einer vorwiegend sozialrechtlich und -politisch bestimmten Maßnahme auf die Stiftung überzuleiten. Die Stiftung erfüllt etwaige Forderungen im Hinblick auf ihre begrenzten Mittel zwar nicht vollständig, aber sozial ausgewogen.

Forderungen gegen die öffentliche Hand umfassen alle Forderungen gegen öffentliche Rechtsträger (das ehemalige Deutsche Reich, alle Gebietskörperschaften, Anstalten, Körperschaften, Stiftungen) und öffentliche Unternehmen.

Unternehmen, an denen deutsche Unternehmen, die seinerzeit Zwangsarbeiter beschäftigt haben, mit weniger als 25 vom Hundert beteiligt sind, müssen durch den Haftungsausschluss nicht geschützt werden, weil es hier an der Verantwortung für die Einbindung in NS-Unrecht während des Zweiten Weltkriegs fehlt.

Absatz 2

Um dem Anliegen deutscher Unternehmen, umfassenden und dauerhaften Rechtsfrieden in- und außerhalb Deutschlands zu erhalten, Rechnung zu tragen, sieht das Gesetz vor, dass jeder Leistungsempfänger zusätzlich eine individuelle Verzichtserklärung abgibt. Diese Verzichtserklärungen sind der Stiftung von den Partnerorganisationen vorzulegen.

Die Verzichte umfassen nicht die weiterhin mögliche Inanspruchnahme bestehender Wiedergutmachungsregelungen. Dies gilt auch für etwaige Spät- oder Verschlimmerungsanträge nach BEG oder AKG oder die Fortsetzung vor Fristablauf beantragter Restitutions- oder Entschädigungsverfahren zum Beispiel nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen. Die deutschen öffentlichen Hände haben

sich in einer gemeinsamen Erklärung bereit erklärt, im Zuge von NS-Verfolgung weggenommene Kunstwerke ungeachtet einer rechtlichen Verpflichtung zurückzugeben; es wird daher davon ausgegangen, dass sie sich bei Anträgen auf Rückgaben nicht auf eine Verzichtserklärung gemäß § 16 Abs. 2 berufen werden.

Zu § 17 (Bereitstellung der Mittel)

Absatz 1

Zahlungen aus dem Stiftungsvermögen können naturgemäß erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen. Es ist überdies angebracht, dass die Zahlungen aus der Stiftung erst nach dem Inkrafttreten des deutsch-amerikanischen Abkommens über Rechtsfrieden beginnen. Im Verständnis der Stifterunternehmen ist überdies eine Verwendung der eingezahlten Mittel erst möglich, wenn die in den USA anhängigen Klagen zurückgenommen oder abgewiesen sind und somit das Ziel des Rechtsfriedens erreicht wurde.

Absatz 2

Als Steuerungselement für die beauftragten Partnerorganisationen dient der Stiftung nicht zuletzt die Mittelzuweisung. Zum einen müssen die Partnerorganisationen sich in den vorgegebenen Länderquoten bewegen, zum anderen werden ihnen vierteljährlich nur die Mittel zur Verfügung gestellt, die dem aktuellen Bedarf entsprechen. Es ist angestrebt, die jährliche Prüfung der Mittelvergabe der Partnerorganisationen durch international tätige Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sicherzustellen. Die Auszahlungsnachweise hinsichtlich der individuellen Leistungen sind der Stiftung von den Partnerorganisationen vorzulegen.

Zu § 18 (Auskunftsersuchen)

Absatz 1

Die hier zu beurteilenden, lange zurückliegenden Sachverhalte können selten ohne Beteiligung von Archiven oder anderen Informationssammelstellen abschließend bearbeitet werden. Außerdem werden weitergehende Informationen auch mit Blick auf zu berücksichtigende Vorleistungen der öffentlichen Hand und deutscher Unternehmen erforderlich sein. Den beteiligten Partnerorganisationen soll daher kraft Gesetzes die Möglichkeit eingeräumt werden, in Betracht kommende Informationsquellen zu nutzen.

Die deutschen Unternehmen werden gebeten, ihre Archive für Nachweise hinsichtlich der geleisteten Zwangsarbeit zu öffnen.

Absatz 2

Die eingeholten Auskünfte müssen, wie alle anderen Informationen auch, vertraulich behandelt und dürfen nur im Rahmen des Stiftungszwecks verwertet werden.

Zu § 19 (Beschwerdeverfahren)

Den Antragstellern wird das Recht eingeräumt, Gegenvorstellungen zu erheben und ablehnende Entscheidungen überprüfen zu lassen. Weil die Stiftung selbst keine Einzelfallentscheidungen trifft, müssen diese Einwände bei der je-

weils beauftragten Partnerorganisation bearbeitet werden. Ortsnahe Entscheidungen auch über Einwände sind aus sprachlichen und administrativen Gründen zweckmäßig. Bei den örtlichen Partnerorganisationen werden unabhängige Beschwerdestellen eingerichtet. Diese müssen nach festen Verfahrensgrundsätzen und unter Gewährung rechtlichen Gehörs unparteiisch entscheiden. Die Verfahrensgrundsätze sind von jeder Partnerorganisation mit der Stiftung abzustimmen. Weitergehende Verpflichtungen als solche, die durch dieses Gesetz festgelegt werden, werden dadurch nicht begründet.

Die Russische und Weißrussische Stiftung „Verständigung und Aussöhnung“ sollen besondere Verwaltungs- und Beschwerdestellen in den baltischen Staaten einrichten.

Zu § 20 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt erst in Kraft, wenn tatsächlich sichergestellt ist, dass die Stifter ihren Anteil rechtsverbindlich zugesagt haben. Dabei würde auch ausreichen, wenn seitens einiger Unternehmen Bürgschaften für die noch nicht erfolgten Einzahlungen anderer Unternehmen beigebracht werden.

Eine entsprechende Regelung zum Inkrafttreten enthielt auch das Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass eine solche Regelung zulässig ist.

